

Mandanteninformation 09 / 2021

Wichtig: - Zinssatz von 6 % zwar seit 2014 verfassungswidrig, dennoch bis zum 31.12.2018 hinzunehmen

- Aktuelle Informationen zu den Corona-Ü-Hilfen

Sehr geehrte Mandanten,

Deutschland hat gewählt, die nach den neuen Mehrheitsverhältnissen zu bildende Regierung wird gerade "ausgepokert" und uns bleibt letztendlich nur vorbehalten, die daraus resultierende zukünftige Politik an den vorhergegangenen Wahlversprechen der dann regierenden Parteien zu messen.

Darum vorerst von uns keine Blicke über den steuerlichen Tellerrand hinaus – was auch immer sich ergeben wird, werden die nächsten Wochen und vielleicht Monate zeigen.

Tipps und Hilfestellungen aus unseren monatlichen Mandanteninformationen, natürlich mit dem Schwerpunkt Steuern, bleiben Ihnen zuverlässig erhalten.

Daten für den Monat Oktober 2021

Steuertermine

Fälligkeit:

• USt, LSt = 11.10.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

• USt, LSt = 14.10.2021

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 10/2021 = 27.10.2021

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/20	12/20	3/21	7/21
0,0 %	- 0,7 %	+ 2,0 %	+ 3,1 %

Verzinsung von Steuern mit 6 % pro Jahr ab 2014 zwar verfassungswidrig, dennoch für Verzinsungszeiträume bis 2018 wirksam

Die Höhe des Zinssatzes nach § 233a i.V. mit § 238 AO von 0,5 % je Monat ist seit 2014 zwar verfassungswidrig, jedoch wurde das bisherige Recht bis einschl. 2018 für anwendbar erklärt.



Im Gegensatz zu unserer leisen Hoffnung, dass die bis Verzinsungszeitraum 2018 mit Rechtsbehelfen belegten, teilweise auf Antrag ausgesetzten, Zinsfestsetzungen doch zu berücksichtigen sind, hat das BMF keine Billigkeitsregelung erlaubt und dagegen festgelegt, dass alle diese Einsprüche und AdV-Anträge zugunsten der Finanzkassen abzuweisen sind.

Das kann für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Zinsen auf Steuernachzahlungen für Zeiträume vor 2019 festgesetzt waren, bitter werden, denn:

- Erhoffte Zinsgutschriften aus einer Zinssatzminderung werden nicht zufließen
- Ausgesetzte Zinszahlungen infolge Einspruch und AdV-Antrag sind nachzuzahlen

Lediglich Empfänger von Zinsgutschriften auf Steuererstattungen können aufatmen, denn ihnen bleibt der Vorteil erhalten.

Bisherige Zinsfestsetzungen ab 2019 sind vorläufig ergangen und sollen nach rechtswirksamer Änderung von §§ 233 a und 238 AO berichtigt werden. Zukünftige, dem Grunde nach aber berechtigte, Zinsfestsetzungen sollen ausgesetzt werden.

Spätestens zum 31.07.2022 werden wir den ab 2019 geltenden Zinssatz vom Gesetzgeber erfahren und danach die Berichtigungen der Zinsbescheide erhalten.

Nicht übersehen: Das BVerfG-Urteil gilt – warum auch immer - nur für Zinsen auf Steuernachzahlungen bzw. –erstattungen gemäß § 233 a AO, nicht für die gesonderten Positionen Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen, Prozesszinsen und Aussetzungszinsen nach §§ 234-237 AO.

Aktuelle Hinweise zu den Corona-Überbrückungshilfen

- Per 23.09.2021 war folgender **Stand der Ü-Hilfen** durch das BMWi bekanntgegeben worden:

Beantragte Mittel: 25,58 Mrd. €

Ausgezahlte Mittel: 20,08 Mrd. €

Offene Anträge: 53.300

- Die Bearbeitungsdauer von offenen ÜH III Änderungsanträgen hat sich in unserem Antragsumfeld bereits auf 4 Monate erhöht. Von den Bewilligungsstellen erfährt man dafür keine glaubhafte Begründung. Tatsächlich ist eine restriktivere Prüfung und Bewilligung zu erkennen. Die Mittel sind nun keine Hilfe mehr zur Überbrückung, sondern eher zur Bewältigung bereits eingetretener Finanz- und Liquiditätskrisen – sofern sie denn noch vor der Insolvenzbeantragung eingehen.
- Neu- oder Änderungsanträge auf ÜH III können nur noch bis zum 31.10.2021 gestellt werden.



- Die **Verlängerung der ÜH III –Plus bis zum Jahresende 2021** zu ähnlichen Konditionen wie die ÜH III ist offiziell bestätigt, einen Antragsmodus für die Verlängerung bis Jahresende gibt es noch nicht.
- Die **Neustarthilfe für Soloselbständige** ist bis zum **31.12.2021** schlussabzurechnen.
- Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde bis zum 24.11.2021 verlängert.
- Die **KuG-Verordnung** wurde erweitert und bis zum **31.12.2021** verlängert.

Erneut Vorsicht Falle – wieder eine Betrugsmasche

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt vor einer aktuellen Betrugsmasche. Betrüger versuchen über die E-Mail-Adresse <u>steuerzahler@bzst.tax-official.com</u> an Informationen über Steuerzahler heranzukommen. Dazu wird mit Verweis auf zu erhaltende Steuererstattungen aufgefordert, einen Link zu öffnen.

Klare Ansage des BZSt: Das ist ein Betrugsversuch und sollte dem BZSt gemeldet werden.

Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum wurde verlängert

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40 % (ab 2020 beginnenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Ein IAB setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde der Investitionszeitraum auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert.

Die folgende Übersicht zeigt, **welche Fristen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht			
Jahr der Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB		
2016	2019		
2017	2022 (fünf Jahre)		
2018	2022 (vier Jahre)		
2019	2022		
2020	2023		

Die gesetzliche Verlängerung des Investitionszeitraums ist **der Coronapandemie** geschuldet. Sollte sich eine im Jahr 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen **rückwirkenden Verzinsung eine frühzeitige freiwillige Auflösung** des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.



Kleine Fotovoltaikanlagen: Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag

Wir hatten bereits vorab informiert gehabt: Bei **kleinen Fotovoltaikanlagen** kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht angezweifelt wird. Das ist meist der Fall, wenn in den ersten Jahren höhere Verluste erwirtschaftet werden. Diesen Streit möchte das Finanzamt ab sofort vermeiden. Damit künftig keine aufwendigen und streitanfälligen Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine praxistaugliche Vereinfachung geschaffen durch: **Keine Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag**

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass die Fotovoltaikanlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es liegt damit **eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für **alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume der Vergangenheit** unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen bzw. Verluste verrechenbar sind. Erfolgten Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind die Steuerfestsetzungen zu ändern und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen. Gewinne oder Verluste bleiben nur dann bestehen, wenn sie in einem verfahrensrechtlich nicht mehr änderbaren Steuerbescheid berücksichtigt wurden.

Praxistipp: Eine Antragstellung kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Wird kein entsprechender Antrag durch den Steuerpflichtigen gestellt, bleibt es bei dem ursprünglichen Verfahren. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Nur kleine Anlagen sind begünstigt

Die Liebhaberei auf Antrag gilt für **kleine Fotovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW,** wenn die **Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003** erfolgte. Zudem muss sich die Fotovoltaikanlage auf einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten oder auf einem unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich dessen Außenanlagen (z. B. Garagen) befinden.

Eine Anwendung ist damit ausgeschlossen, wenn die Anlage auf einem **vermieteten oder gewerblich genutzten Grundstück** oder **auf einem Mehrfamilienhaus** installiert wurde. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein **häusliches Arbeitszimmer** unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich



entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus **520 EUR** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Beachten Sie: Die Neuerungen gelten auch für kleine Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass sich das Blockheizkraftwerk in einem eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und die Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 erfolgte. Liegen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Antrag in oder ändern vorangehenden Jahren nicht vor sich Veranlagungszeiträumen die Verhältnisse (z. B. Vergrößerung der Anlage oder Nutzungsänderung des Gebäudes), gilt der Antrag insoweit nicht. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt einen Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung in künftigen Jahren schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuerliche Hinweise

Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Einkommensteuer. **Umsatzsteuerlich** ist es unbeachtlich, ob die Anlage mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Hier kommt es für die Unternehmereigenschaft darauf an, ob mit der Anlage Einnahmen erzielt werden sollen. D.H. **Umsatzsteuererklärungen sind dennoch jährlich einzureichen**. Wer zur Regelbesteuerung optiert hatte, ist zur Ermittlung und Abführung des USt-Saldos per Jahresende verpflichtet.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 08.10.2021